



Deutscher Alpenverein
Niedersächsischer Landesverband für Bergsteigen

IG Klettern Niedersachsen e.V. und Niedersächsischer Landesverband
Bergsteigen im Deutschen Alpenverein e.V.

Landkreis Wolfenbüttel
Umweltamt
Dipl. Ing. Rolf Teletzki
Bahnhofstr. 11
38300 Wolfenbüttel

IG Klettern Niedersachsen e.V.

Erster Vorsitzender

Axel Hake

Heinrichstraße 38, 38106 Braunschweig

0531 796467, ig-klettern-nds@gmx.de

Erste Vorsitzende

Niedersächsischer Landesverband

Bergsteigen im Deutschen Alpenverein e.V.

Barbara Ernst

Seckbruchstraße 59, 30629 Hannover

0511 585738, 1.vorsitzender@dav-nord.org

Hannover, den 28.02.2015

Ihr Schreiben vom 11.02.2015

Widerspruch und Antrag nach NWaldG § 31 (4) auf Treffen von Anordnungen gegenüber dem Grundeigentümer zur Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes (hier: Abbau der Schilder zur Einschränkung des Betretensrechts - Kletterverbot).

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrem Schreiben vom 11.02.2015 teilen Sie der IG Klettern Niedersachsen mit, dass Ihrer Ansicht nach der Eigentümer der Bodensteiner Klippen das Klettern an den Felsen untersagen kann.

Die IG Klettern Niedersachsen und der Niedersächsische Landesverband für Bergsteigen im Deutschen Alpenverein als Vertreter des weltgrößten Bergsportvereins DAV antworten gemeinsam wie folgt:

Die Bodensteiner Klippen, das einzige Felsgebiet im Landkreis Wolfenbüttel, sind eines der traditionsreichen Klettergebiete Niedersachsens und weisen unter allen niedersächsischen Sandsteinfelsen der Kreidezeit die mit Abstand höchste Eignung zum Klettern auf. Der erste niedersächsische Kletterführer aus dem Jahr 1939 widmet dem kleinen Sandsteingebiet, das der berühmten Sächsischen Schweiz an landschaftlichem Reiz kaum nachsteht, 12 Seiten Beschreibung und verzeichnet 27 Kletterrouten. Auch heute wird das Gebiet gerne von Jugendklettergruppen und anderen Erholungssuchenden aufgesucht. So stellt es einen besonderen naturtouristischen Anziehungspunkt dar.

Leider hat der Landkreis Wolfenbüttel nun den Partikularinteressen des Grundbesitzers nachgegeben und die ausgesprochene Sperrung für rechtmäßig erklärt. Damit ist der Allgemeinheit ein Klettergebiet genommen, das wegen der in Niedersachsen einzigartigen landschaftlichen Schönheit von überregionalem Interesse ist.

Die Kletterverbände haben sich seit Jahren um eine einvernehmliche Lösung im Konfliktfeld 'Klettern, Eigentümerinteressen und Naturschutz' an den Bodensteiner Klippen bemüht und sind auch weiterhin zur konstruktiven Zusammenarbeit bereit. Hierzu muss aber die unglückliche Entscheidung des Landkreises aus dem Schreiben vom 11.02. dringend revidiert werden.

In Ihrem Schreiben legen Sie dar, warum der Landkreis Wolfenbüttel das durch den Grundbesitzer ausgesprochene und durch Schilder vor Ort zur Kenntnis gebrachte Verbot des Kletterns für rechtmäßig hält. Unseres Erachtens sind die uns mitgeteilten Argumente nicht geeignet, das Einschränken des Betretensrechts zu rechtfertigen.

Es wurde keine sorgfältige Abwägung der Interessen von Klettersport und Eigentümer vorgenommen. Wir sehen Ihre Entscheidung aus dem genannten Grund als ermessensfehlerhaft an.

Daher beantragen wir nach §31 (4) den Rückbau der Sperren, die Wiederherstellung des freien Zugangs und das Zulassen des unbeschränkten Ausübens des Klettersports an den o.g. Felsen.

Begründung

Ihr Schreiben gründet sich in der Argumentation auf §31 NWaldG bzw. den Ausführungsbestimmungen zum Betretensrecht im Runderlass des ML vom 01.01.2013.

Dabei stützen Sie sich vorrangig auf die Ausführungen des Grundeigentümers, der als Urheber des Kletterverbots naturgemäß parteiisch ist. Sie bringen keine Fakten bei, die den Anspruch einer sorgfältigen Abwägung wie in Nr. 6.1 des Runderlasses des ML zum NWaldG vom 01.01.2013 gefordert, erfüllen:

„6.1 Sperrungen i. S. des § 31 Abs. 1 müssen räumlich, zeitlich sowie hinsichtlich der Sperreinrichtung oder Verbotsformulierung im Verhältnis zum angestrebten Schutz angemessen und in ihrer Art und Weise auf die verschiedenen Besucher- und anderen Nutzergruppen ausgerichtet sein.“

Im Einzelnen

NWaldG §31 (1) 1. Abwehr von Gefahr für Leib und Leben:

Sie führen die Gefahr für Wanderer an, auf den unter den Klippen verlaufenden Pfaden durch Felsabsprengungen durch herausgebrochene Haken geschädigt zu werden. Sie gründen die Einschätzung der Gefahr ebenso wie beim Punkt Brandverhütung allein auf Angaben des Grundeigentümers. Zitat: *„...die mir vorliegenden Ausführungen des Grundstückseigentümers hierzu sind plausibel“*. Sie haben keine objektiven Erkenntnisse dazu dargelegt. Gab es entsprechende Schadensfälle? Wenn ja, bitten wir Sie, uns Protokolle dazu vorzulegen.

Als Kletterverbände werten wir alle uns bekannt werdenden Schadensfälle durch das Klettern an niedersächsischen Felsen seit Jahrzehnten aus. Uns ist kein einziger Fall bekannt, wo ein Dritter, z.B. Wanderer, durch einen von Kletterern ausgelösten Steinschlag geschädigt wurde. Die von Ihnen angeführte Gefahr scheint also schlicht nicht vorhanden zu sein.

NWaldG §31 (1) 2. Brandverhütung

Aus dem Punkt „Anzünden von Lagerfeuern auf den Felsen bzw. Campen“ lässt sich kein allgemeines Kletterverbot ableiten. In der aktuell gültigen Verordnung für das LSG Hainberge ist das „unbefugte Anmachen von Feuer“ und „Lagern, Zelten“ bereits verboten. Eine weitere Regelung zur Brandverhütung ist überflüssig. Es ist nicht belegt, dass eventuell angezündete Feuer von Kletterern und nicht von anderen Besuchern, wie z.B. Wanderern, Mountainbikern usw., verursacht wurden. Sollten Kletterer Feuer angezündet haben, so sind die entsprechenden Personen zur Rechenschaft zu ziehen. Derartige Verstöße pauschal der Personengruppe der Kletterer zuzuschreiben, ist eine Ungleichbehandlung im Verhältnis zu anderen Besucher- und Nutzergruppen.

NWaldG §31 (1) 3. Schutz der Waldbesitzenden (...) vor Schäden oder unzumutbaren Belästigungen, insbesondere bei übermäßig häufiger Benutzung

5. Zur ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung der Grundstücke

Nr. 5.2 des Runderlasses des ML zum NWaldG vom 01.01.2013

NWaldG §31 (1) 3. bis 9. sieht ein Einschränken des Betretensrechts nur nach Antrag des Grundeigentümers bei der zuständigen Behörde vor, der im vorliegenden Fall nicht gestellt wurde. Abweichend davon geht Nr. 5.2 des Runderlasses des ML zum NWaldG von folgendem aus: *„Soweit das Betreten zugelassen ist, muss es erholungsbezogen und im Rahmen des Gebotes der Rücksichtnahme gemeinverträglich sein. „Unzumutbar“ sind in der Regel Nutzungen, durch die die Natur als Lebensraum wild lebender Tiere und wild wachsender Pflanzen oder die Grundbesitzenden geschädigt, gefährdet oder erheblich belästigt werden. Hierzu können beispielsweise das Klettern in Felsen (...) zählen.*

Sorgfältig zu prüfen sind „gemeinverträglich“, „unzumutbar“ bzw. „erheblich belästigt“.

Unerhebliche Belästigungen werden vom Gesetzgeber als zumutbar angesehen und sind von Grundeigentümers aus Gründen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums (Artikel 14 Absatz 2 des Grundgesetzes) hinzunehmen. Nach geltendem Recht sind Nutzungen, die die Gemeinverträglichkeit überschreiten, Sondernutzungen und bedürfen der Erlaubnis. Eben dies ist aber beim Klettern der Begründung zum BNatschG von 2001 zufolge nicht der Fall, auch wenn der Runderlass von „in der Regel unzumutbar“ ausgeht: Begründung zum BNatschG 2001 S.91: *„Zu §18 (Eingriffe in Natur und Landschaft) Unter natur- und landschaftsverträglichen sportlichen Betätigungen sind sportliche Betätigungen wie Wandern, Klettern oder Kanufahren erfasst. Diese fallen typischerweise ohnehin nicht unter die Eingriffsregelung, da sie regelmäßig gestattungs- und anzeigefrei betrieben werden können.“*

Nach der Begründung des BNatSchG 2009 S.8 ist das Betretensrecht ein abweichungsfestes Recht, das nicht durch landes- oder kommunales Recht geändert werden kann: *„Kapitel 7 Erholung in Natur und Landschaft:*

Das Kapitel enthält Regelungen zur Erholung in Natur und Landschaft einschließlich der sportlichen Betätigung. Die bisherigen Bestimmungen über das Recht zum Betreten von Natur und Landschaft (...) werden in leicht modifizierter Form als unmittelbar geltendes Recht ausgestaltet.“

Klettern gehört also definitionsgemäß zum Betreten und überschreitet nicht die Grenzen der Gemeinverträglichkeit, stellt also keine genehmigungspflichtige Sondernutzung dar.

Ihre Fachbehörde muss nun ermitteln, ob das Ausüben des Kletterns im speziellen Fall ausnahmsweise den Grad der unerheblichen Belästigung und damit die Grenzen der Gemeinverträglichkeit überschreitet, um daraus die Genehmigungspflicht herzuleiten.

Ihre Einschätzung, die Voraussetzungen nach NWaldG §31 (1) 3. bis 9. bzw. Runderlass vom 01.01.2013 lägen vor, stützen Sie allein auf die Aussage des Grundeigentümers: *„...dürfte das konkret an diesen Felsen und in dem vom Eigentümer glaubhaft geschilderten Umfang ausgeübte Klettern nicht mehr allgemeinverträglich sein.“*

Sie verlassen sich auf die Behauptung einer naturgemäß parteiischen Konfliktpartei, ohne weitere belastbare Tatsachen herbeizuziehen. Dies ist aus unserer Sicht ermessensfehlerhaft.

Naturschutzfachliche Erwägungen: FFH Basiserfassung

Naturschutzfachliche, öffentlich-rechtliche Fragen sind für die Genehmigung der Einschränkung des Betretensrechts durch den Eigentümer nach NWaldG nicht relevant.

Dennoch möchten wir gerne die Gelegenheit nutzen, inhaltlich darauf einzugehen:

Die Felsen liegen im FFH-Gebiet Nr. 120 „Hainberg, Bodensteiner Klippen“. Die FFH Basiserfassung komme Ihrer Aussage nach zum Ergebnis, das „*der Lebensraumtyp Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation durch die Kletterer stark beeinträchtigt*“ sei, so dass der Erhaltungszustand mit C eingestuft wurde.

Nach unserer Auswertung der Basiserfassung sind dagegen standortfremde Baumarten die Hauptursache für den schlechten Erhaltungszustand der Felsen:

Laut Kapitel 2.2.4 der Erfassung fallen etwas mehr als die Hälfte der Felsen unter den Biotoptyp RBA (Ausprägung Sandsteinfelsen ohne Felsspaltenvegetation) mit Erhaltungszustand C. „*Die Bestockung mit standortfremden Baumarten ist die mit Abstand schwerwiegendste Beeinträchtigung der Sandsteinfelsen*“, so die Erfassung. Klettern wird als Beeinträchtigung nicht erwähnt.

Nach 3.2.2 fallen etwa 45 Prozent aller Felsen unter den Biotoptyp RBAs (LRT 8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation). Wegen des „*sehr basen- und nährstoffarmen*“ Felsen ist „*(...) eine typische Felsspaltenvegetation mit spezifischen Arten kaum vorhanden.*“

Von diesen 45 % der Gesamtfelsen wurden knapp 70% als Erhaltungszustand C bewertet, wobei C als „*(...) mit auch strukturell nur fragmentarisch entwickelter Felsspaltenvegetation.*“ beschrieben wird. Weiter: „*Als stärkste Beeinträchtigung sind standortfremde Baumarten zu nennen.(...) Einige Felsen tragen vermutlich aus diesem Grund keine Felsspaltenvegetation (mehr). Eine weitere Beeinträchtigung ist der Klettersport. Drei der hier erfassten Felskomplexe (012, 013, 014) weisen mäßige bis starke Beeinträchtigungen wie Tritt- und Scheuerschäden in den Felsfuß-, -wand- und -kopfbereichen auf, hinzu kommen Magnesiaspuren, Haken, Felsritzungen und -beschriftungen. Die Sofa-Klippe (014) ist zudem touristisch erschlossen mit der Anlage von Treppen und anderen Veränderungen am Fels.*“

Wie oben ausgeführt, weisen nur drei der 40 Felsen mäßige bis starke Beeinträchtigungen auf, wobei nicht nach durch Klettersport oder weitere Erholungsnutzung verursachten Schädigungen unterschieden wird, wie man an obigen Formulierungen und an Unterschriften der Bildbeispiele unter 3.2.2 sieht. Welche Schäden dem Klettern konkret zuzuordnen sind, ist nicht spezifiziert. Die Schäden sind nicht quantifiziert und damit ihr Beitrag zum Erhaltungszustand C nicht abzuschätzen.

Im Ergebnis ist das vorrangige Entwicklungsziel für „*8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (...)* die schrittweise Überführung der standortfremden Nadelforste in naturnahe Laubwälder. (...). Zudem sind Maßnahmen zur Lenkung des Klettersports erforderlich“. Daher fordert die Erfassung: „*Zur räumlichen Konkretisierung von Maßnahmen sollte zunächst auch eine Erfassung der Kryptogamen sowie ggf. auch von Tierarten (Vögel, Fledermäuse) auf den Felsen erfolgen*“.

Zusammenfassung der FFH Basiserfassung:

- Etwa ein Drittel der Felsen wird als Erhaltungszustand C bewertet.
- Die größte Beeinträchtigung der beeinträchtigten Felsen sind standortfremde Baumarten.
- Welche Schäden dem Klettersport zuzuordnen sind, ist weder spezifiziert, noch quantifiziert.
- Als Entwicklungsziel ist auch eine Regelung des Klettersports, dem eine Erfassung der Kryptogame vorausgehen soll, benannt.



Deutscher Alpenverein
Niedersächsischer Landes-
verband für Bergsteigen

Maßnahmen zur Lenkung des Klettersports könnten nach Erfassung der Kryptogame, Vögel und Fledermäuse unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit bei der Abwägung der Rechtsgüter Naturschutz und Sport (beides in Niedersachsen Verfassungsziele) im Konsens entwickelt werden.

Die Kletterverbände haben mit der Kletterkonzeption, die vom Nds. Landtag 2001 interfraktionell einstimmig als Grundlage der weiteren Abwägung zwischen Klettern und Naturschutz benannt wurde, auch für die Bodensteiner Klippen detaillierte Vorschläge gemacht. Die Ihnen vorliegende Konzeption belegt, dass das Klettern bei Beschränkung auf die von uns vorgeschlagenen Bereiche auch auf Dauer keine Gefährdung der Lebensgemeinschaften im FFH Gebiet bedingt. Das ökologische Inventar der Felsen ist seit Jahrzehnten im wesentlichen in unverändertem Erhaltungszustand und in seinem Bestand nicht stärker bedroht als in anderen, nach FFH Kriterien unter Schutz gestellten und zum Klettern weiter offenen Felsgebieten Niedersachsens. Wie bereits mehrfach in den letzten 15 Jahren angeboten, sind wir gerne bereit, mit Ihnen Lösungen zu erarbeiten (z.B. Zonierungen, Lenkungsmaßnahmen vor Ort, Kommunikation an die Kletterschaft), um eine Verbesserung der aktuellen Situation zu erreichen.

Klettern an den Felsen im Landkreis Goslar

Sie führen an, dass die Felsen des Hainberg im Landkreis Goslar zum Teil beklettert werden dürfen. Dies ist für die Frage, ob das Betretensrecht an den Felsen im Landkreis Wolfenbüttel eingeschränkt werden kann, irrelevant.

Das Recht gilt für beide Landkreise gleichermaßen; es ist bemerkenswert, dass der Landkreis Wolfenbüttel zu einer völlig anderen Einschätzung gelangt als der Landkreis Goslar:

Das Klettern als Form des Betretens wurde im LK Goslar 2008 entsprechend der FFH Richtlinien nach einer naturschutzfachlichen Abwägung auf Basis der Felskonzeption in der VO zum LSG geregelt. Als Ergebnis sind einige Felsbereiche gesperrt, an anderen ist Klettern weiterhin erlaubt.

Die Kletterverbände sind nach wie vor an einer konstruktiver Zusammenarbeit und gütlichen Einigung interessiert. Deswegen schlagen wir einen gemeinsamen Termin mit Landrätin Christiana Steinbrügge vor, in dem die strittigen Fragen gemeinsam abgewogen werden können.

Andernfalls behalten wir uns rechtliche Schritte gegen diesen Versuch der Unterbindung der seit fast einem Jahrhundert ausgeübten und gesellschaftlich – nicht zuletzt durch einen einstimmigen interfraktionellen Beschluss des niedersächsischen Landtags – anerkannten und wertvollen Erholungsform Klettern an den Felsen der Bodensteiner Klippen im Hainberg vor.

Mit freundlichen Grüßen

Axel Hake
Vorsitzender IG Klettern Niedersachsen

Barbara Ernst
Niedersächsischer Landesverband Bergsteigen im
Deutschen Alpenverein e.V.



Kopie an

Landrätin Christiana Steinbrügge

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Christian Meyer

Landessportbund Niedersachsen e.V.

Kuratorium Sport und Natur e.V.

Deutscher Alpenverein, München